7. Jahrgang 1926. 2. Heft.



Heimatgaue

Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde.

Herausgegeben von Prof. Dr. Adalbert Depiny.

Verlag R. Pirngruber, Linz.

Jährlich 4 Hefte.

Heimatgaue.

7. Jahrgang. 2. Heft.

Inhalt:

Dr. E. Straßmayr, Zur Geschichte des oberösterreichischen Bauernkrieges von 1626. — P. Amand Baumgarten, Das Jahr und seine Tage in Meinung und Brauch der Heimat. — H. Commenda, Übersicht der Gesteine und Mineralien Oberösterreichs, II.

Bausteine zur Heimatkunde:

Dr. Fr. Morton, Vom Leuchtspan zur Azetylenlampe. — F. Wiesinger, Von der Steinmetzzunft. — Dr. A. M. Scheiber, Eine Reise durch Oberösterreich im Jahre 1747. — Dr. Fr. Morton, Der Hallstätter Gletschergarten. — E. Heinisch, Der Pflug. — O. Klinger, Der Urlaub. — A. Bauer, Teufelssagen, wie man sie in der Gegend von Königswiesen erzählt.

Heimatbewegung in den Gauen:

H. Kneifel, „Jung-Heimatbund" der Studenten in Kremsmünster. — A. Ferstl, Verein „Heimatschutz" in Gmunden.

Bücherbesprechungen.

Mit 4 Tafeln.
Buchschmuck von Max Kislinger.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsbücher sind zu senden an Dr. A. Depiny, Linz, Wurmstraße 15a; Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag R. Pirngruber, Linz, Landstraße 34, gerichtet werden.

Alle Rechte vorbehalten.

Heimatkundlicher Verlag
R. Pirngruber
Linz an der Donau, Oberösterreich

Geologische Übersichtskarte Oberösterreichs.

Nach Krebs, Götzinger, Penck und den Karten der geologischen Bundesanstalt zusammengestellt
von
Dr. Anton König.

39 *cm* hoch, 47 *cm* breit, mit **Erläuterungen**, 16 Seiten, zusammen 1 S.



Herausgegeben von Dr. A. Depiny

7. Jahrgang. 2. Heft.

Zur Geschichte des oberösterreichischen Bauernkrieges von 1626.

Von Dr. Eduard Straßmayr.

Anläßlich der Dreijahrhundertfeier der Erhebung des oberösterreichischen Bauernvolkes wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße jener sturmbewegten Zeit zu, in welcher unser Heimatland eine führende Rolle spielte. Seitdem Oberösterreichs bedeutendster Geschichtschreiber Franz Kurz und die Historiker Albin Czerny, Felix Stieve und Julius Strnadt die Ergebnisse ihres Forscherfleißes in mehreren Werken niedergelegt haben, können wir Ursache und Verlauf des an tragischen Momenten so reichen Bauernkrieges in großen Zügen verfolgen.

Noch aber harrt manche Frage der Lösung, noch bedarf es der gründlichen Durcharbeitung der inzwischen neu erschlossenen Archive. Verschiedene Bausteine sind noch zu sammeln, bis wir ein klares, vollständiges Bild des Kampfes von 1626 erhalten.

Viel läßt sich auch aus den gedruckten Patenten und Verordnungen schöpfen, die seit dem Beginn des Aufstandes von amtlichen Stellen aus ergangen sind. Leider ist besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts wertvolles Material zur Geschichte der Reformation und Bauernunruhen aus den Archiven verschwunden. Vom bairischen Statthalter Adam Graf Herberstorff, einer führenden, vielgehaßten Persönlichkeit in jenen kampferfüllten Zeiten, sind in großer Zahl Erlässe an die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten im Lande ob der Enns gerichtet worden, doch nur vereinzelt sind noch solche in den Kloster-, Adels- und Stadtarchiven zu finden.

Besonderes Interesse verdienen jene Patente, welche Herberstorff zur Verfolgung der Rädelsführer hat verlautbaren lassen. Das erste vom 24. Mai 1625[1]) betrifft die am Frankenburger-Aufstand beteiligt gewesenen Rädelsführer, während das andere am 10. März 1627 veröffentlicht wurde, mit der Bestimmung, die Grundobrigkeiten zur gefänglichen Einziehung der Anführer zu verhalten. In ihrem äußeren Bilde sind beide Drucke wahre Prachtstücke. Am Beginn des 17. Jahrhunderts entwickelte sich in der Landeshauptstadt Linz ein ungemein reges, geistiges Leben. Der große Astronom Kepler, hervorragende Männer

[1]) Ein kleines Faksimile bei J. Strnadt, Der Bauernkrieg in Oberösterreich. (Neudruck Linz 1925), S. 136, Taf. 25.

der Wissenschaft, Juristen, Theologen und Ärzte standen im Dienste der protestantischen Landstände und fanden kräftige Förderung. Damals berief man auch einen sehr tüchtigen Buchdrucker, Hans Planck[2]), nach Linz, dessen Werkstätte wegen ihrer Leistungsfähigkeit stark in Anspruch genommen wurde. Von diesem Meister der schwarzen Kunst stammen die vorhin erwähnten zwei Patente, welche sich, wie alle bei Planck in Auftrag gegebenen Verordnungen, durch sorgfältigen Druck und herrliche Initialen auszeichnen.

Tief hat sich in das Gedächtnis der Nachwelt das düster schaurige Bild eingeprägt, welches das Haushamerfeld bei Böcklamarkt vor 300 Jahren bot. Die große Linde am genannten Feld war Zeuge eines Blutgerichtes, des Frankenburger Würfelspiels, das zu trauriger Berühmtheit gelangt ist. Neun Tage nach der am 15. Mai erfolgten Hinrichtung von 16 unglücklichen Opfern erließ Statthalter Herberstorff an alle Obrigkeiten des Landes ein Patent[3]), daß die Haupträdelsführer am Aufruhr in der Grafschaft Frankenburg, welche entflohen seien, verhaftet werden sollen. Von den mit Namen angeführten Rebellen wurde eine kurze Personenbeschreibung gegeben, um die Ergreifung der Schuldigen zu erleichtern.

Über ihr weiteres Schicksal ist nichts Näheres bekannt. Es hat sich nur eine kurze Aufzeichnung[4]) von den Gütern der aus der Grafschaft Frankenburg Entflohenen erhalten, in welcher u. a. folgende ebenfalls im Patente genannte Namen aufscheinen: Hans Scheichl, Untertan der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell"; Adam Lachperger, Untertan der Herrschaft Freyn; Hans Neuhödl, Bäcker zu Frankenburg; Wolf Fürst, Färber unter der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell"; Sebastian Linner, Untertan der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell"; Melchior Ölbauer, Untertan der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell"; Hans Schwenkh, Huter unter der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell"; Leopold Pinder, Hafner unter der Herrschaft Freyn, ein „Hauptrebell". Der Besitz der Genannten wurde von der Grundobrigkeit geschätzt und dann verkauft.

Als der Bauernaufstand gegen Ende des Jahres 1626 niedergeschlagen war, ging man mit allem Eifer daran, jene Personen, welche im Verlaufe des Kampfes besonders hervorgetreten waren, ausfindig zu machen und zu verhaften. Bereits am 3. September 1626 hatte Herberstorff allen Obrigkeiten den strengen Befehl erteilt, niemand ohne einen von ihm ausgestellten Paß aus dem Lande ziehen zu lassen.[5]) Bald darauf wurden im ganzen Lande Vorladungen und Verhaftungen vorgenommen und Mitte Dezember befanden sich bereits zahlreiche Rädelsführer zu Linz hinter Schloß und Riegel. Im Laufe der nächsten Monate kamen immer wieder neue Gefangene zur Einlieferung.

Am 10. März 1627 erging abermals ein Patent[6]), in welchem Herberstorff als das wirksamste Mittel zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens und zur Verhütung weiterer Rebellionen die Bestrafung und Entfernung der Unruhestifter bezeichnete. In den hinausgegebenen Weisungen ist von besonderer Bedeutung, daß die Grundobrigkeiten sogar die Befugnis hatten, Rädelsführer und deren Helfer auf dem Boden und Gerichtsbezirk einer fremden Herrschaft zu verhaften. Im Notfalle durften solche schädliche Personen auch aus den Häusern und Wohnungen der Untertanen herausgeholt werden.

Die schwere Strafe der Entziehung des Landgerichtes war jenen Obrigkei-

[2]) F. Krackowizer, Der erste Linzer Buchdrucker Hans Planck und seine Nachfolger im 17. Jahrhundert. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz Bd. 3 (Linz 1906), S. 134 ff.

[3]) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien Bd. 30, Nr. 7. Ein Exemplar dieses seltenen Druckes verwahrt auch der Schloßbesitzer Ing. Hugo Seyrl in Bad Hall.

[4]) Abschrift des 19. Jahrhunderts im Landesarchiv Linz, Musealarchiv, Reformationsakten.

[5]) F. Stieve, Der o.ö. Bauernaufstand des Jahres 1626 (2. Aufl. München 1905), Seite 310.

[6]) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien Bd. 30, Nr. 8.

ten angedroht, welche dieses Patent etwa nicht zur Kenntnis ihrer Untergebenen bringen oder Aufrührer in ihren Gebieten dulden sollten. Wer „dergleichen bösen Buben" Unterkunft gewährt, würde hinsichtlich der Bestrafung an Hab und Gut, sowie an Leib und Leben den Übeltätern selbst gleichgehalten. Reicher Lohn hingegen winkte solchen Leuten, welche Haupträdelsführer zur Anzeige brachten und bei deren Verhaftung behilflich waren; sie erhielten dafür den dritten Teil des Vermögens der Rebellen.

Daß solche Verlautbarungen unter der aufgeregten Bevölkerung schlimme Folgen zeitigten, liegt auf der Hand. Die einen trieb die Furcht dazu, vermeintlich Schuldige dingfest zu machen, andere wieder fahndeten aus Gewinnsucht oder Haß nach Opfern. So schmachteten Ende April noch 80 Personen zu Linz in Untersuchungshaft und in den anderen Städten außer Enns waren alle Gefängnisse mit Angeklagten angefüllt, welche des Urteilspruches harrten.[7]) Bange Sorge beherrschte noch längere Zeit die Gemüter.

Patent des Statthalters Adam Graf Herberstorff an alle Obrigkeiten im Lande ob der Enns wegen Verfolgung der Rädelsführer im Aufstand zu Frankenburg.

1625 Mai 24, Linz.

Druck, mit aufgedrücktem Siegel Herberstorffs. Landesarchiv Linz.

Ich Adam graff zu Herbersdorff etz., herr der grafschafft Orth in Traunsee, freyherr zu Herbersdorff und Khalstorff, herr uff Perstain, Tauschetin, Pitoves und Selnitz, Röm. kayf. May. Cammerer, rath, auch churfürstl. Durchl. in Bayern etz. cammerer, rath, generalwachtmaister, obrister zu roß und fuß, und statthalter des ertzhertzogtumbs Oesterreich ob der Enß, etz. entbiete allen und jeden obrigkeiten diß bemeldtes land Oesterreich ob der Enß, jedes stands gebühr nach, mein dienst in gutem willen bevor, und füge ihnen hiemit zu wissen:

Nachdem sich vor etlich tagen aus verursachung etlich böser leichtfertiger bueben in der pfarr Zwyspaln, der graffschafft Frankenburg jurisdiction, ein auffruhr und rebellion erhebt, darzu sich auch andere vier pfarren, als Vecklamarckt, Neukirchen, Peendorff und Mampern geschlagen haben. Ob ich mich nun gleichwol in der person nacher Franckenburg, und in gemeldte pfarren begeben, von landsfürstlicher obrigkeit wegen, die rebellanten zu straffen, auch solche straff zum theil exequirt, so seyn doch hernach benandte hauptrebell und rädelführer außgerissen und entflohen. Als:

Hannß Scheihel schuster, ein lange starcke person, so ein lang falb haar und kurtzen bart.

Hannß Neuhödl Beck, der auch sonsten in gemein der Khrändl genant wird, ein mittere person.

Adam Laibl, der sonsten in gemein der Lachberger genent wird, ein mittere person, hat ein schwartzes bärtl.

Abraham Scheihel, schuster, ein lange starcke person.

Zacharias Groll, färber, ein lange person, schwartzen bart.

Thobias Zachleutner, schmidt, ein lange junge starcke person.

Hannß Groß, hafner, ein mittere person, schwartzen bart.

Melchior Oelbaur, ein mittere person.

Wolff Fürst, färber, ein kurtze person.

Leopoldt Pündter, hafner, ein mittere person.

Hannß Schwenck, hüter und seine zween söhn.

Sebastian Linner, hafner, ein mittere person.

Wolff Neuhödl, ein lange person, kleines schwartz bärtl, große weite augen.

Sebastian Wetzl, zimmermann, ein mittere person.

Sebastian, ein müljunger.

Damit aber nun solche rebelln und haupträdlführer, wie billich, auch zu gebührlicher bestraffung gezogen, und hierdurch andern orten diß lands ferrers unhails verhütet werde, als thue in der

[7]) Stieve S. 316.

churfürstl. Durchl. in Bayern, etz. unsers gnädigsten herrn, als pfandinhabers diß lands namen, ich allen und jeden obrigkeiten alles ernsts anbefehlen, daß sie auff obbenante außgerissene und entwichne, leichtfertige, muthwillige böse bueben fleißiges auffsehen bestellen, und wo sich deren einer oder mehr in euren gebieten und jurisdictionen befinden würdet, solchen oder dieselben alsbald in fänglichen verhafft nemen, wol verwart halten lassen, und michs umb ferrer verordnung alsbald ohne einigen verzug erinnern. Da und zum fall aber wider mein verhoffen hierinnen einige obrigkeit nachläßig seyn, die anbefohlne handhabung nit fürnemen, sondern in ihren obrigkeitlichen jurisdictionen einem oder andern benandtem rebellen einigen unterschlaiff geben würde, dieselb obrigkeit, wer die auch seyn würde solle gantz unverschont ernstlich gestrafft werden, darnach sie sich zu richten, auch vor gefahr und straff zu hüten wissen. Geben zu Lintz auffm schloß, den 24. may anno 1625.

Patent des Statthalters Adam Graf Herberstorff an alle Obrigkeiten im Lande ob der Enns wegen Verhaftung der Rädelsführer im Bauernaufstand.

1627 März 10, Linz.

Druck, mit aufgedrücktem Siegel Herberstorffs. Landesarchiv Linz.

Ich Adam graff von Herbersdorff, herr der grafschafft Orth am Traunsee, freyherr zu Herbersdorff und Khalstorff, herr uf Bernstein, Tauschetin, Pitoveß unnd Selnitz, Röm. kayß. Mayst. auch churfürstl. Durchl. in Bayern etz. cammerer, rath, generalwachtmeister, obrister zu roß unnd fuß, auch statthalter in Oesterreich ob der Enß, entbiette allen unnd jeden obrigkeiten diß lands, denen gegenwertiges patent vorkombt, mein dienst in guttem willen, jedes, standts gebühr nach, bevor unnd gib denselben hiemit zu vernemen:

Demnach kein anders mittel, wardurch der liebe frieden mit unserm vatterlandt ainßmahlß möchte auff ein bestendiges stabiliert, die abscheichlichen rebelliones unnd daraus schon öffters ervolgetes gemaines verderben unnd landts ruinen desto sicherer verhüet, allß daß zumallen die rädlfüehrer gebürlich gestrafft unnd fortgeschickt werden.

Als ist sowohl im namen der Kayserl. Mayst. als churfürstl. Durchl. in Bayern, pfandtinhabers diß landts, unser allergnädigisten und gnädigsten herrn und zwar aus derselben specialanbefelchung mein ernstlicher ambtsbefelch, das ihr alsbaldt den hernach getruckten puncten und articuln sicher unnd unfehlbar ohne ainichen respect nachkhomet, so lieb ime sein wird, die im 5. punct nominierte straff zu vermeiden.

Zum ersten, daß alle und jede obrigkeiten möglichisten fleiß anwenden sollen, die under irem gerichtszwang gesessene rädlfiehrer, anfenger, underhalter, auftreiber und derselben helffer zu erkhundigen, nach inen zu greiffen, dieselbe sambt iren schrifften und gehaimen anschlegen zur handt zu bringen und volgents verwartter in daß kayß. schloß alhero nacher Lintz zu antwortten.

Zum andern und ob ain oder die ander obrigkeit auf eines andern grundt, poden, landgericht oder obrigkeit dergleichen personen ergreiffen khönd, sol dieselb frembde obrigkeit hiemit macht und erlaubnus haben, dißmahls und entzwischen diser executionszeit solche schedliche personen gefencklich anzuhalten, zum verhafft zu bringen, sogar auf den notfahl in der unterthanen heuser unnd wohnungen einzufallen unnd selbige herauszunemmen (doch solle diß den landtsfreyheiten unnd jeder obrigkeit sonders habenden privilegien, obrigkeiten unnd gerechtigkeiten allerdings unpraeiudicirlich, unnachteilig und allein bei diser executionszeit passierlich sein). Dagegen aber sol die obrigkeit, die einer andern solcher gstalt in dero gebiet, iurisdiction, grundt und poden gegriffen, ein reversschein, damit hernach desto weniger sich strit, mißverständt oder irrungen erregen mögen, zu geben schuldig sein.

Drittens unnd demnach die anfangs bemelte rädlfiehrer und böse pueben gemainlich auf die jahr- unnd wochen-

marckt kommen, daß der ſtatt magiſtrat, derſelben richter und obrigkeiten, zum fahl ſie dieſelbe von ſelbſten erkennen, oder da inen ſolche von dem löb. ſtatthalterambt aus Lintz oder anderswohero glaubwürdig notificirt werden, alßbalden in würcklichen verhafft nemmen und berichten ſollen.

Vierttens ſollen alle obrigkeiten den gehorſamen unnd fridliebenden underthonen fleiſſig beweglichiſt zueſprechen, daß ſie die rädlfiehrer ſelbſten ad partem nambhafft machen und zu derſelben einziehung und gefencklicher zurhandtbringung hilff unnd beiſtandt thun wöllen, welches inen dann ſowol bei der Röm. kayſ. Mayſt., als churfürſtl. Durchl. in Bayern, unſern allergnädiſten unnd gnädigſten herrn etz. zu genadt und guettem geraichen werde.

Fünfftens ſolte aber iber und wider diſe dem ganzen landt zum böſten angeſehne wolmeinende erinnerung obrigkeit oder underthan einen wiſſentlichen rädlfiehrer, auftreiber oder derſelben helffer in iren gebietten gedulden, leiden unnd nit in verhafft bringen oder ſeinen underthonen diß patent nit alßbalden vorhalten und verleſen laſſen, dieſelb obrigkeit ſolle ſeines landgerichts verluſtiget ſein, die andere aber, ſo dergleichen böſen pueben underſchlaipf geben, beherbergen unnd irer landgerichts- oder grundobrigkeit nit anzeigen wurden, ſol nach gelegenheit unnd befündung der ſachen an haab unnd guet, auch leib und leben alſo dem tätter ſelbſt gleichgehalten unnd geſtrafft werden.

Sechſtens, welcher oder welche entgegen aber einen wiſſentlichen haubträdelfierer, böſen pueben, vnnd der ſich vor andern in der rebellion eiferig gebrauchen laſſen, anzeigen, und zum verhafft bringen helffen würde, dem oder denſelben ſollen desſelben rebellen dritter theil (iber abzug der ſchulden) verbleibenden vermögens gegeben, und würcklich eingeraumbt werden, darnach ſich männiglich zu richten, unnd vor ſchaden zu hüetten. Datum Lintz auffm ſchloß den 10. martii. anno 1627.

